

Antwort auf eine Kleine Anfrage
— Drucksache 11/3118 —

Betr.: Versicherungsfinanzierte „Erfolgspremien“ für Zeugen und der Einsatz von Abhörgeräten

Wortlaut der Kleinen Anfrage des Abg. Trittin (Grüne) vom 23. 10. 1988

Neben den bisher im Zusammenhang mit dem Lockspitzel Werner Mauss bekanntgewordenen Zahlungen von Versicherungen im Rahmen polizeilicher Ermittlungen sind mir in letzter Zeit immer wieder Fälle zugetragen worden, wo es zu ähnlichen Vorkommnissen im Bereich „normaler“ — jedenfalls weniger spektakulärer — Kriminalität gekommen sein soll.

Konkret ist mir ein Fall bekannt, bei dem im Rahmen einer Ermittlung wegen Brandstiftung die Allianz- und die Albingia-Versicherung je 1000 DM für zwei Zeugen zur Verfügung gestellt haben sollen für den Fall, daß deren „Aussage zur Verurteilung führt“ — wie es wörtlich in einem polizeilichen Aktenvermerk heißt. Bei einem Gespräch zwischen einem Zeugen und dem Verdächtigen soll auch ein von der Polizei gestelltes Tonband verdeckt zum Einsatz gekommen sein. Dieser Fall ist mittlerweile rechtskräftig abgeschlossen. Er scheint jedoch kein Ausnahmefall zu sein, da es über die sogenannte „Vermittlung einer Belohnung von privater Seite“ immerhin einen mehrfach geänderten Runderlaß gibt.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Erkenntnisse liegen ihr über die Häufigkeit von Zahlungen Privater an Zeugen, welche an die Bedingung der Verurteilung geknüpft sind, aus den letzten zehn Jahren vor?
2. Um welche Summen geht es hierbei im Durchschnitt?
3. Was ist konkret darunter zu verstehen, daß die Polizei in diesem Zusammenhang nur „vermittelnd“ tätig werden dürfe?
4. Welche Erkenntnisse liegen ihr über die Häufigkeit des Einsatzes von Tonbandgeräten und sogenannten „Personenschutzsendern“ im Rahmen polizeilicher Ermittlungen aus den letzten zehn Jahren vor?
5. Wie oft sind Privatpersonen (V-Leute, Gelegenheitsinformanten, Zeugen) mit solchen ausgestattet worden?
6. Auf welcher Rechtsgrundlage beruht der Einsatz dieser Geräte?

Antwort der Landesregierung

Der Niedersächsische Minister
des Innern
— 24.2 H-01425/05 —

Hannover, den 8. 3. 1989

Vorbemerkung:

Belohnungen können aus den verschiedensten Gründen von jedermann ausgesetzt werden. Der Spender ist dabei grundsätzlich in seiner Entscheidung frei, an welche Bedingungen er die Auszahlung „seiner“ Belohnung knüpft.

Für die Polizei des Landes Niedersachsen ist die „Aussetzung von Belohnungen für die Mitwirkung von Privatpersonen bei der Aufklärung strafbarer Handlungen oder der Ergreifung oder Wiederergreifung flüchtiger Täter“ in einem Runderlaß des Niedersächsischen Ministers des Innern vom 31. Januar 1972 (Nds. MBl. S. 286 — GültL 20/283) i. d. F. vom 11. August 1980 (Nds. MBl. S. 1165 — GültL 20/386) geregelt. Mit diesem Erlaß wurde u. a. folgendes festgelegt:

„10. Belohnungen, die der Polizei von privater Seite für die Aufklärung einer Straftat zur Verteilung an Personen aus der Bevölkerung oder an Polizeibeamte zur Verfügung gestellt werden, sind grundsätzlich nicht anzunehmen. Etwaige Spender sind in geeigneter Form auf das von mir ausgesprochene Verbot hinzuweisen.

Es bestehen jedoch keine Bedenken dagegen, daß sich die Polizei vermittelnd einschaltet, wenn dem Hinweisgeber eine unmittelbare Kontaktaufnahme mit dem Spender nicht zuzumuten ist. Diese Vermittlung ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Behördenleiters zulässig.“

Zuvor heißt es in dem Runderlaß:

„5. Die endgültige Entscheidung über die Zuerkennung, Verteilung und Auszahlung des ausgelobten Betrages treffen die in Ziff. 1 genannten Behörden (Bezirksregierungen, Landeskriminalamt Niedersachsen). Grundsätzlich ist diese Entscheidung erst zu treffen, wenn ein rechtskräftiges Urteil vorliegt. In Ausnahmefällen kann die Belohnung schon vor rechtskräftiger Erledigung der Sache zuerkannt und ausgezahlt werden. Ein solcher Ausnahmefall kann namentlich dann vorliegen, wenn der Täter in erster Instanz verurteilt wurde und er sein Rechtsmittel auf das Strafmaß beschränkt hat, wenn der Täter freigesprochen wurde, weil er in Notwehr gehandelt hat oder unzurechnungsfähig war, oder wenn das Verfahren aus einem solchen Grunde eingestellt wurde oder wenn der Täter vor einer rechtskräftigen Verurteilung gestorben ist.“

Die letztgenannte Regelung bezieht sich ausschließlich auf von behördlicher Seite ausgesetzte Belohnungen. Eine vergleichbare Regelung für Belohnungen, die der Polizei von privater Seite für die Aufklärung einer Straftat zur Verfügung gestellt werden, besteht nicht. Es bestehen jedoch keinerlei rechtliche Bedenken, wenn von der Polizei auf diese Regelung hingewiesen und von privater Seite entsprechend verfahren wird.

Bei dem in der Vorbemerkung der Kleinen Anfrage genannten Fall ging die Anregung, im Rahmen der Ermittlungen Geldbeträge von Versicherungen einzubeziehen, von dem in dieser Sache ermittelnden Kriminalbeamten aus. Diese Anregung erfolgte jedoch erst nach Abschluß der — richterlich bestätigten — Vernehmung des ersten Belastungszeugen.

Bei dem ebenfalls in der Vorbemerkung der Kleinen Anfrage genannten „Gespräch zwischen einem Zeugen und dem Verdächtigen“ kam kein Tonband, sondern ein sog. Personensicherungssender zum Einsatz. Eine Gesprächsaufzeichnung erfolgte nicht.

Dies vorausgeschickt beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Die Zahl der Belohnungen, die von privater Seite für die Aufklärung einer Straftat zur Verfügung gestellt wurden, ist der Landesregierung nicht bekannt. In wie vielen Fällen die Polizei „vermittelnd“ tätig geworden ist, ist der Landesregierung ebenfalls nicht bekannt, weil hierüber keine listenmäßigen Aufzeichnungen vorhanden sind; eine entsprechende Durchsicht aller in Betracht kommenden Ermittlungsvorgänge wäre nur mit einem unvermeidbaren Aufwand möglich, so daß darauf verzichtet wurde.

Zu 2:

Entfällt.

Zu 3:

Ein „Vermitteln“ der Polizei bedeutet z. B. die Beratung der Spender und/oder Kontaktherstellung zwischen Spender und Hinweisgeber.

Zu 4 und 6:

Tonaufzeichnungsgeräte:

Tonaufzeichnungsgeräte werden im Rahmen polizeilicher Ermittlungen verwendet

- mit Wissen der betroffenen Beschuldigten und Zeugen zur vorläufigen Aufnahme des Inhalts von Vernehmungsprotokollen entsprechend § 168 a Abs. 2, § 168 b Abs. 2 StPO,
- zur Überwachung und zum Abhören des Fernmeldeverkehrs gem. §§ 100 a, 100 b StPO.

Es kann ferner grundsätzlich zulässig sein, das Opfer einer Straftat bei der Aufnahme des nichtöffentlich gesprochenen Wortes des Täters auf Tonträger polizeilich zu unterstützen, wenn die Voraussetzungen der Notwehr oder des rechtfertigenden Notstandes (§§ 32, 34 StGB) vorliegen.

Personensicherungssender:

Der Einsatz eines sog. Personensicherungssenders zum Abhören des nicht zur Kenntnis des Abhörenden bestimmten nichtöffentlich gesprochenen Wortes eines anderen kann ebenfalls nach § 34 StGB gerechtfertigt sein, wenn der Einsatz zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr erforderlich ist. Im übrigen verweise ich auf meine Antwort vom 23. 4. 1986 auf eine Kleine Anfrage — Drs 10/6006 — vom 3. 3. 1986.

Konkrete Zahlen zur Häufigkeit des Einsatzes von Tonaufzeichnungsgeräten und Personensicherungssendern in den letzten 10 Jahren liegen der Landesregierung nicht vor. Die Auswertung sämtlicher in Frage kommenden Ermittlungsvorgänge würde mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden sein, so daß hiervon abgesehen wurde.

Zu 5:

Tonaufzeichnungsgeräte werden Privatpersonen zur Verfügung gestellt, wenn beispielsweise Telefonate, deren Inhalt einen strafrechtlichen Tatbestand erfüllt, aufzuzeichnen sind, weil damit Beweismittel für ein Strafverfahren gewonnen werden. Privatpersonen werden mit Personensicherungssendern ausgestattet, wenn dies im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens zur Abwehr einer Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist (z. B. Privatperson als Geldüberbringer bei einer Erpressung).

Auch hier ist eine zahlenmäßige Angabe nicht möglich.

Stock